

träges entscheidet der Rat des Kreises. Mit dem Verurteilten können über die Rückzahlung des Betrages Vereinbarungen getroffen werden. Zahlt der Verurteilte den Betrag nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens in dem Gebiet, für das dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt wurde, hat der Verurteilte zu sorgen. Erforderlichenfalls hat der Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde ihn dabei zu unterstützen.

1.1. Dem Verurteilten entstehende Kosten sind insbes. Fahrt-, Umzugs- und Kosten der Neueinrichtung.

1.2. Die Verauslagung der Umzugskosten durch den für den bisherigen Wohnort zuständigen Rat des Kreises kommt in Betracht, wenn es dem Verurteilten nicht möglich ist, diese Beträge innerhalb der für den Umzug festgelegten Frist aufzubringen.

1.3. Nach der Entscheidung über die Rückzahlung des verauslagten Betrages kann der Rat des Kreises z. B. mit dem Verurteilten vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchen Raten die verauslagten Kosten zurückzuerstatten sind. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises ist über die Entscheidung zu informieren.

1.4. Für den Fall der Nichtzahlung durch den Verurteilten gilt für die Vollstreckung der Forderung die VO vom 6. 12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBI. II 1969 Nr. 6 S. 61).

2.1. Unbewegliches Vermögen sind z. B. Grundstücke und Gebäude (vgl. Anm.2.6. zu § 108 StPO).

2.2. Mit der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens kann der Verurteilte z. B. einen Verwandten oder eine andere Person beauftragen.

2.3. Die Unterstützung durch den Rat geschieht auf Antrag des Verurteilten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, z. B. durch den VEB kommunale Wohnungswirtschaft. Dem Verurteilten kann auch ein geeigneter Verwalter empfohlen werden.

§30

(1) Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurze Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Der für den Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat entsprechende Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises einzuholen, in dessen Bereich der Ort liegt, den der Verurteilte aufsuchen will. Über die Entscheidung zur Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den Aufenthaltsort zuständige Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu informieren. Dabei sind die Dauer der Unterbrechung und der aufzusuchende Ort mitzuteilen.

1.1. Unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten des Verurteilten können z. B. Geburten oder Sterbefälle in seiner Familie oder auftretende Probleme bei der Verwaltung seines unbeweglichen Vermögens sein, die seine Anwesenheit am bisherigen Wohnort erfordern.

1.2. Zum Zweck der Aufenthaltsbeschränkung vgl. §51 Abs. 1 und 2 StGB.

2.1. Die Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten muß enthalten, ob der Rat des Kreises dem Aufsuchen des Ortes durch den Verurteilten zustimmt oder welche Bedenken vorliegen. In eiligen Fällen ist die Stellungnahme fernmündlich zu übermitteln.

2.2. Von der Entscheidung über die Unterbrechung ist auch das für den aufzusuchenden Ort zuständige VPKA zu informieren.